



Brüssel, den 5. November 2014  
(OR. en)

14739/1/14  
REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2014/0288 (NLE)**

**FISC 177**  
**ECOFIN 976**

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 14222/14 FISC 154

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung der Republik Estland, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden  
- Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Oktober 2014 den obengenannten Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates übermittelt. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, Estland zu ermächtigen, bezüglich des Rechts auf Vorsteuerabzug bei Personenkraftwagen, die nicht ausschließlich für geschäftliche Zwecke genutzt werden, eine von der Mehrwertsteuerrichtlinie abweichende Regelung einzuführen.
2. Die Gruppe "Steuerfragen" hat in ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2014 über den Entwurf des Durchführungsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 14222/14 FISC 154 beraten. In dieser Sitzung hat EE vorgeschlagen, den Wortlaut von Artikel 3 an den des Erwägungsgrunds 5 anzugeleichen. Die Europäische Kommission hat zu dieser vorgeschlagenen Änderung einen Prüfungsvorbehalt eingelegt, den sie im weiteren Verlauf des Tages zurückgezogen hat. Im Rahmen des sich daran anschließenden Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung, das am 20. Oktober 2014 endete, hat keine Delegation Bemerkungen vorgebracht. Zuvor hatten jedoch DK, FR und UK einen Parlamentsvorbehalt zum gesamten Vorschlag eingelegt. Diese Vorbehalte sind inzwischen zurückgezogen worden.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat vorschlagen, dass er den genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14521/14 FISC 163 ECOFIN 944) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
-